

Mark Harthun

## Ein Lückenschluss für die Natur! Ist das bisherige Netz Natura 2000 tragfähig?

### Zusammenfassung

Das Bundesland Hessen hat bisher 6,3 % der Landesfläche als FFH-Gebietsvorschläge und 1,2 % als Europäische Vogelschutzgebiete an die EU-Kommission gemeldet. Der NABU ist der Ansicht, dass dies für die Ziele der Naturschutzrichtlinien zum Aufbau eines Biotopverbundnetzes Natura 2000 nicht ausreicht. Am 11. September 2001 verurteilte der Europäische Gerichtshof Deutschland wegen unzureichender Gebietsmeldungen. Nachfolgend wird ausgeführt, dass die Praxis der FFH-Gebietsmeldungen in Hessen im Vergleich mit anderen Bundesländern und anderen EU-Mitgliedstaaten sehr restriktiv gehandhabt wird. Die Folge ist ein „Loch“ im Netz, durch Nichterfüllung der wichtigsten Ziele von Natura 2000: Der Kohärenz (zusammenhängendes System), der Repräsentativität, der Funktionalität und der Wiederherstellung verloren gegangener Lebensräume und Artvorkommen.

### 1 Einleitung

Seit 1979 besteht die Verpflichtung für alle Mitgliedstaaten zur Ausweisung von Vogelschutzgebieten nach der EU-Vogelschutzrichtlinie (79/409/EWG). Zudem haben sich die europäischen Staaten 1992 mit der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (92/43/EWG) verpflichtet, bedrohte Lebensräume und Artvorkommen an die EU-Kommission zu melden. Die FFH-Richtlinie wurde nach sechsjährigen Planungen und Diskussionen beschlossen, wobei Verhandlungsführer für Deutschland die jeweiligen Außen-, Umwelt- und Agrarminister aus FDP, CDU und CSU waren. Auch die Länder waren in diesen Prozess involviert und kannten die Verpflichtung, bis 1995 die nötigen Schutzgebiete vorzuschlagen.

Durch die Meldung entsteht ein „Status-quo-Schutz“, d.h. ein Verschlechterungsverbot, für das der Mitgliedstaat Sorge zu tragen hat. Beide Richtlinien haben das Ziel, ein europaweites Biotopverbundsystem „Natura 2000“ aufzubauen. Dieses soll „engmaschig“ genug sein, um die Vorkommen seltener Tier- und Pflanzenarten für die Zukunft nachhaltig zu sichern, d.h. unabhängig von der zunehmenden Degenerierung des Großteils unserer Landesflächen. Dabei soll dies kein statisches Konservieren der „letzten Reste“ sein, sondern das Netz Natura 2000 soll die Funktionalität der Lebensraumtypen gewährleisten. Dynamische Vorgänge innerhalb vieler Lebensräume müssen möglich sein, ohne dass es durch Zufallsereignisse zum dauerhaften Aussterben von Arten kommt.

In den Richtlinien wird auch eine neue Naturschutzstrategie deutlich: Nicht allein Raritäten sollen geschützt

werden, wie dies in der Vergangenheit die Regel war, sondern auch das Typische unserer Landschaft. Schutz also bereits zu einem Zeitpunkt, zu dem noch keine Gefahr der Zerstörung droht. Denn dann ist es noch wesentlich leichter, die am besten geeigneten (von der Naturlandschaft und den Besitzverhältnissen/Nutzungsansprüchen) Gebiete zu sichern. Bei beiden Richtlinien gab es bereits in den letzten Jahren Kritik an einer zu restriktiven Umsetzung durch das Land Hessen (HARTHUN 1998, 1999a, 2000; NABU et al. 1997, 1998a, b, 2000a, b). Nachfolgend wird der aktuelle Sachstand mit einem Schwerpunkt auf der FFH-Richtlinie dargelegt.

### 2 Ein Biotopverbundsystem für Europa!

Die Diskussion um ein Biotopverbundsystem ist nicht neu. In den 80er-Jahren setzte sich in Naturschutz-Fachkreisen bereits die Auffassung durch, dass die Artenvielfalt nur erhalten werden kann, wenn der Natur in einem Biotopverbundsystem Vorrang vor allen anderen Nutzungsinteressen eingeräumt wird. Derzeit verteilt sich die Flächennutzung in Deutschland wie folgt (BfN 1999):

#### Nicht besiedelter Bereich:

Landwirtschaft:	54 %
Forstwirtschaft:	29 %
Wasserfläche:	2 %
Gesamt:	85 %

#### Besiedelter Bereich:

Gebäude- und Freifläche:	6 %
Verkehrsfläche:	5 %
Gesamt:	11 %

In den 90er Jahren fand diese Einsicht auch Eingang in die Politik und findet sich in zahlreichen Aussagen politischer Repräsentanten wieder (SCHREIBER & SPILLING 1999):

- *Umweltpolitisches Programm „Umwelt `90“ der (CDU-) Bundesregierung: „Für diese vorrangig dem Naturschutz dienenden Flächen ist - je nach den unterschiedlichen Gegebenheiten - ein Flächenanteil von 5 bis über 20 % der nicht besiedelten Landschaft erforderlich.“*
- *Entschließung der Ministerkonferenz für Raumordnung (27.11.1992): „Aufbau eines ökologischen Verbundsystems in der räumlichen Planung: In den Ländern der Bundesrepublik Deutschland wird ein Verbund ökologisch bedeutsamer Gebiete in neuer Form angestrebt, der in etwa 15 % der nicht für Siedlungszwecke genutzten Fläche umfassen soll.“*

- Ehem. Bundesumweltminister Prof. Dr. Klaus Töpfer (CDU): „Neueste Studien gehen von einem Flächenbedarf von 20 bis 30 % für ein effektives Vorrangflächensystem für den Naturschutz aus.... Die dringende Notwendigkeit eines solchen gesamtstaatlichen Vorrangflächensystems für den Naturschutz wird auch durch die jüngste EG-Politik unterstrichen. Die FFH-Richtlinie....“ (26. August 1993 auf Fachtagung „Umweltverträglicher Tourismus“)
- Hessisches Naturschutzgesetz (§1): „Auf einem Zehntel der Landesfläche sowie auf einem Fünftel der Fläche stehender Gewässer hat die Entwicklung naturnaher Lebensräume deshalb Vorrang.“
- Ehem. Bundesumweltministerin Dr. Angela Merkel (CDU): „Es ist ganz nachdrücklich zu begrüßen, dass die Raumordnungsministerkonferenz den Gedanken des Biotopverbundsystems aufgegriffen hat. ... 15 % ... Dies ist aus meiner Sicht eine deutliche Aufforderung, zur traditionellen raumordnerischen Konzeption der Ausgleichs- und Freiräume einen substantiellen Beitrag aus der Sicht des Naturschutzes zu leisten.“ (Eröffnung des Europäischen Naturschutzjahres 1995)
- Ehem. Bundesregierung (CDU/FDP): „Sicherung von 10 bis 15 % der nicht besiedelten Fläche als ökologische Vorrangflächen zum Ausbau eines Biotopverbundsystems bis 2020“ (Umweltpolitisches Schwerpunktprogramm, Mai 1998)

Aus dieser Überzeugung heraus wurde die Europäische Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie entwickelt, denn es war schnell einsichtig, dass die bestehenden Naturschutzgebiete (in Hessen 1,5 %, BfN 1999) nicht zur nachhaltigen Sicherung der Arten ausreichen würden. Ein Aufbau eines Biotopverbundsystems allein mit nationalen Schutzkategorien erscheint unrealistisch, denn eine Verzehnfachung der Naturschutzgebiets-Fläche wird von der Landesregierung nicht angestrebt (im Gegenteil: Es soll dem Vertragsnaturschutz Vorrang gegenüber dem Verordnungsnaturschutz eingeräumt werden). Daher ist nach Ansicht des NABU der Aufbau des Biotopverbundsystems mit dem Aufbau des europäischen Netzes Natura 2000 zu verknüpfen. Der Schutz ist, wenn schon über vertragliche Regelungen, so zumindest über die verbindliche Meldung von FFH-Gebieten, zu garantieren. Mit dieser Intention hatte die deutsche Bundesregierung gegenüber der EU-Kommission auch angekündigt, mindestens 10 % der deutschen Landesfläche als FFH-Gebiete zu melden.

### 3 Aktueller Meldestand

Tatsächlich wurde in Hessen aber erst 6,3 % (Deutschland: 6,4 %, Stand Sept. 2001) der Landesfläche gemeldet. Dies geschah in 3 Tranchen und erst auf erheblichen Druck der EU-Kommission und der Naturschutzverbände hin (Abb. 1, HARTHUN 2000).

Bei der Meldung von Europäischen Vogelschutzgebieten (Special Protection Areas, SPA) ist die Situation noch alarmierender: Hier hat Hessen nach 22 Jahren erst 1,2 % der Landesfläche gemeldet (Deutschland: 6,1 %).

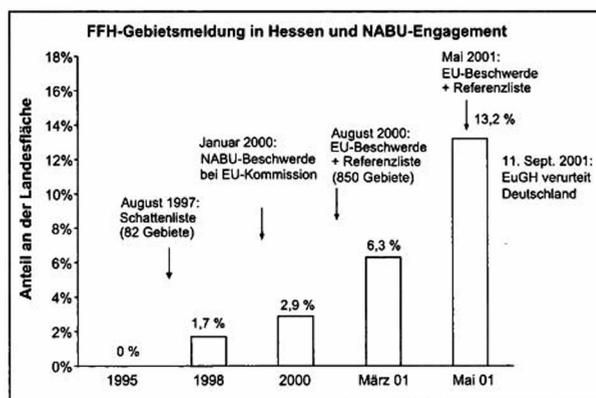


Abb. 1: FFH-Gebietsmeldung in 3 Tranchen in Hessen und Umfang der Referenzliste (Sonnen-/Schattenliste) der hessischen Naturschutzverbände NABU, BUND, BVNH und HGON.

Europaweit umfasst das Netz Natura 2000 (FFH+SPA) inzwischen mehr als 13 % Europas. Dies kann die Frage aufwerfen, ob damit die Zielgröße nicht erreicht, und die Meldepflicht damit erfüllt sei. Um dies zu bewerten, muss überprüft werden, ob die Ziele der FFH-Richtlinie, ein kohärentes und repräsentatives Biotopverbundsystem aufzubauen, dabei die Funktionalität der zu schützenden Lebensräume zu gewährleisten und die Arten nachhaltig zu sichern, erreicht sind.

#### 3.1 Ist die Kohärenz von Natura 2000 gewährleistet?

Mit Kohärenz ist laut FFH-Richtlinie ein „zusammenhängendes europäisches ökologisches Netz“ gemeint. Dabei ist der Begriff „Netz“ nicht so zu verstehen, dass gleichartige Lebensräume tatsächlich in durchgehender Verbindung zueinander stehen. Jedoch muss gewährleistet sein, dass gleichartige oder ähnliche Lebensräume im Netz Natura 2000 in so dichter Nachbarschaft zueinander liegen, dass ein Austausch von Individuen der für sie charakteristischen Tier- und Pflanzenarten möglich ist.

Betrachtet man die Verteilung der Gebietsmeldungen innerhalb der Europäischen Union, so sind große Unterschiede zwischen den Mitgliedstaaten erkennbar (Abb. 2). Umfangreiche FFH-Gebietsmeldungen in Staaten wie Dänemark (24 %), Griechenland (21 %), Spanien (23 %) und den Niederlanden (17 %) erklären, warum der europäische Schnitt der FFH-Gebiete über 10 % liegt, obwohl Deutschland nur so wenig Fläche (6,4 %) gemeldet hat.

Auch innerhalb Deutschlands reicht die Spannweite von 3,7 % (Schleswig-Holstein) bis 10,3 % in Brandenburg (Abb. 3). Das gleiche Bild zeigt sich bei der Meldung von Vogelschutzgebieten (Abb. 3 und 4). Diese Ungleichverteilung setzt sich auch innerhalb Hessens fort: Hier gibt es umfangreiche FFH-Gebietsmeldungen im Werra-Meißner-Kreis und im Lahn-Dill-Bergland, jedoch große Lücken im Schwalm-Eder-Kreis, Main-Kinzig-Kreis, Odenwaldkreis und Taunus.

Bewertet man angesichts dieser Ungleichverteilung das werdende Netz Natura 2000, so verhält es sich wie mit dem häufig zitierten Menschen, der eine Hand in kochendes Wasser und die andere Hand in Eiswasser hält: Trotz akzeptabler Durchschnittstemperatur ist die

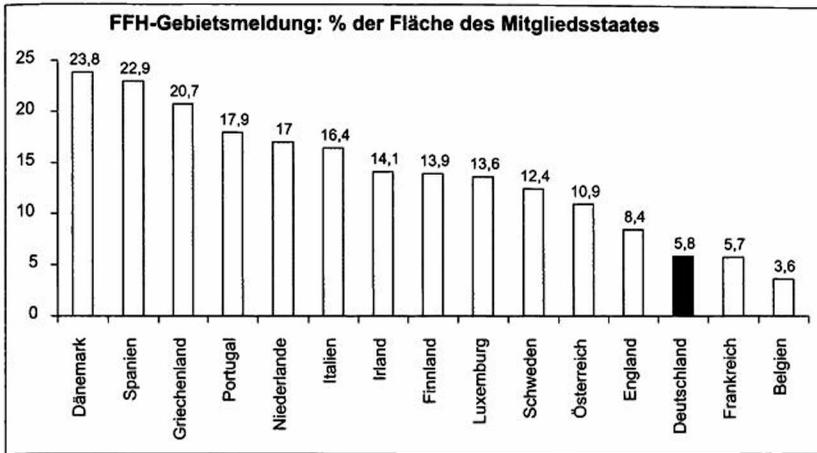


Abb. 2: FFH-Gebietsmeldung der einzelnen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Stand 1.3.2001).

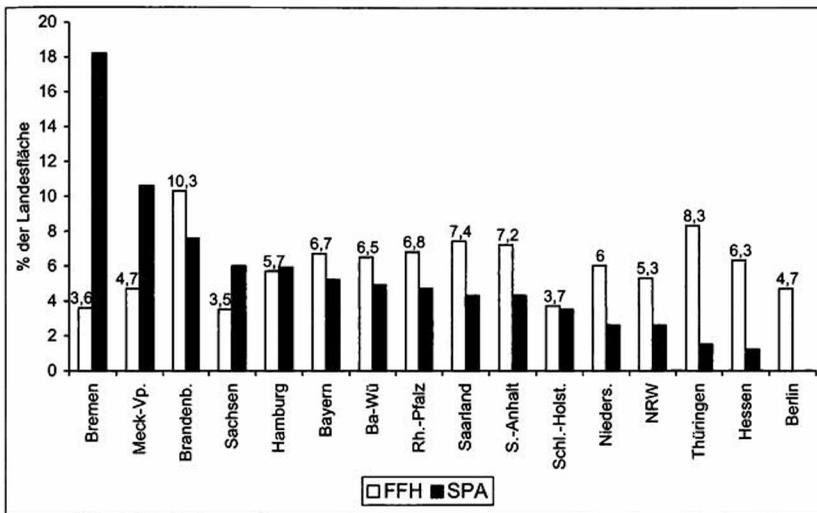


Abb. 3: Meldung von FFH-Gebieten und Europäischen Vogelschutzgebieten (SPA) der einzelnen deutschen Bundesländer in % der Landesfläche (Stand September 2001). Es ist zu beachten, dass zahlreiche Gebiete sowohl als FFH-Gebiet, als auch als SPA gemeldet sind!

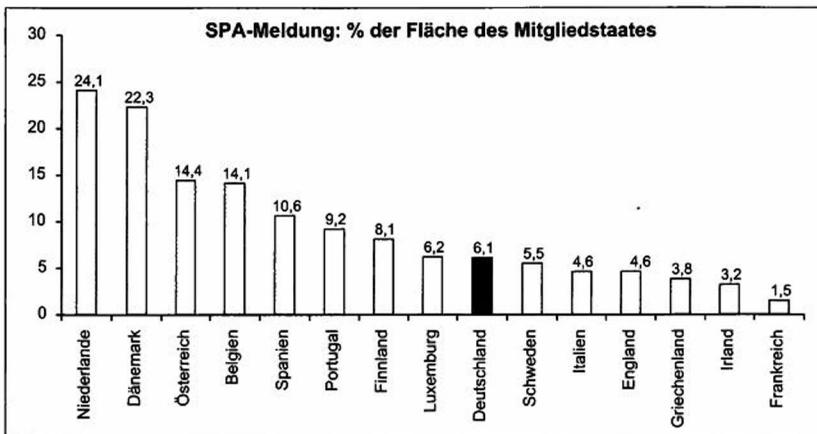


Abb. 4: Meldung von Europäischen Vogelschutzgebieten (SPA) in den einzelnen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Stand 1.3.2001).

nachhaltige Existenz des Kandidaten durchaus in Frage gestellt. Der Anspruch der FFH-Richtlinie, ein kohärentes Biotopverbundsystem zu bilden, wird nicht erfüllt, auch wenn der europäische Durchschnitt zufrieden stellend erscheint.

Eine Grundvoraussetzung für das Erreichen dieses Ziels ist nach Auffassung der EU-Kommission, dass

Meldung vertreten sein muss, soweit er dort vorkommt. Dass dies in Hessen noch nicht erfüllt ist, zeigt Tabelle 1 (Erfüllungsgrad 0 %). Weitere naturschutzfachliche Ansprüche wurden bereits in HARTHUN (2000) dargelegt.

Für mehrere Tier- und Pflanzenarten wurden sogar in ganz Hessen noch keine FFH-Gebiete vorgeschlagen, obwohl es Hinweise für Vorkommen gibt: Kleine Huf-

durch eine ausreichende Meldung jedes Lebensraumtyps in Natura 2000 ein Erfüllungsgrad von 20-60 % des Vorkommens (BOILLOT et al. 1997) erreicht wird. Dieser Erfüllungsgrad muss nicht nur auf Hessen bezogen erreicht werden, sondern bezogen auf die Naturräume. Hessen hat Anteil an 11 naturräumlichen Haupteinheiten (z. B. „Spesart, Odenwald und Südrhön“ oder „Westerwald“, Karte von S. NITSCHKE in HARTHUN 1998). Nur so kann vermieden werden, dass es in manchen Naturräumen Ballungen von FFH-Gebietsmeldungen, in anderen hingegen Lücken gibt. Die „Engmaschigkeit“ des Netzes ist aber die Voraussetzung für das nachhaltige Funktionieren von Natura 2000. Tab. 1 zeigt, für welche Lebensraumtypen in welchen Naturräumen noch Defizite vorliegen.

### 3.2 Repräsentiert die bisherige FFH-Gebietsmeldung die Situation der Natur in Hessen?

Die Repräsentativität ist bei der FFH-Richtlinie in zweierlei Hinsicht zu verstehen:

Zunächst soll die Meldung durch die Mitgliedstaaten derart erfolgen, dass „jeder Staat im Verhältnis der in seinem Hoheitsgebiet vorhandenen in Absatz 1 genannten natürlichen Lebensraumtypen und Habitate der Arten zur Errichtung von Natura 2000 bei(trägt)“ (FFH-RL, Artikel 3, Abs. 2). Die Meldung von Lebensräumen kann also nicht einfach dem Nachbarland überlassen werden, sondern in Deutschland steht (aufgrund der Länder-Zuständigkeit für Naturschutz) jedes Bundesland in der Verantwortung, seinen Beitrag zum Aufbau von Natura 2000 zu leisten. Das Bundesamt für Naturschutz hat daher in seinen naturschutzfachlichen Grundsätzen (SSYMANEK et al. 1998) dargestellt, dass jeder Lebensraumtyp mit weiter Verbreitung in allen naturräumlichen Haupteinheiten mindestens einmal in der

LRT	Stichwort	Weser- bergland (D36)	Bergisches Land (D38)	Westerwald (D39)	Lahn- tal (D40)	Taunus (D41)	Mittel- rhein (D44)	Westhess. Bergland (D46)	Osthess. Bergland (D47)	Oberhess. Tief- land (D53)	Odenwald, Spessart, Südrhön (D55)
2310	Heiden auf Binnendünen										30
6120	Blauschillerglaserasen										55
3130	Nährstoffarme Stillgewässer		0	0	0	0			58		31
3140	Kalkhaltige Stillgewässer	0	0	0					0		0
3150	Eutrophe Seen	0	0	0	0	0	0	37	27		0
3260	Fließgewässer m. Vegetation	17		15	17	21	0	10			50
6430	Hochstauden	18	42	11	4	17	0	42	38		2
*91E0	Erlen-/Eschenwälder	9			27	20	10	24	27		9
3270	Schl. Flußufer, Pionierveget.	0		0	0	0	50	9	2		40
91F0	Hartholzauenwald	0	0	0	2	0	5	0	0		39
4030	Trockenheiden	0	33	0	20			20	30		
5130	Wachholderheiden				0	0					0
*6110	Kalkpionierasen			0				0			0
*6210	Trespen-Schwingel-HTr.	45	0	27	53	5		28	46		
*7220	Kalktuff-Quellen	0	0	0	0	0		0	0		0
7230	Kalkreiche Niedermoore	0						0			0
*8160	Kalkhaltige Schutthalden							50			0
8210	Kalkfelsen /-spalten	50				0	0				0
9150	Orchideen-Buchenwald	35	0		0	0		38		0	
6230	Borstgrasrasen	20			20			43			58
6410	Pfeifengraswiesen	0	0			34	0		48		50
6510	Magere Flachland-Mähwiesen			47		30	57	55			27
6520	Berg-Mähwiesen	0		0		40		50	50		5
7140	Übergangs-/Schwinggrasmoore	0	22			0					
*91D0	Moorwälder			40							
8150	Silikat-Schutthalden	0	50		0		0				0
8220	Silikatfelsen /-spalten	0		0		31	0		33	0	20
8230	Pionierasen auf Felskuppen	0	0					43	50	0	0
9110	Hainsimsen-Buchenwald	34	54	53	0	25	0	34	47		39
9130	Waldmeister-Buchenwald	3	2		0	31		11	38	3	25
9140	Subalpiner Buchenwald								28		
9160	Stermmieren-Eichen-Hainbuchen-W.	0	8								
9170	Labkraut-Eichen-Hainbuchen-W.				10		0		30	50	0
*9180	Schlucht/Hangmischwald	0	22	55		43	0	41			

Tab. 1: NABU-Defizitanalyse der Meldung von FFH-Lebensraumtypen in einzelnen, von Hessen berührten naturräumlichen Haupteinheiten D 36 - D 55. Angegeben ist der Erfüllungsgrad (=Anteil der gemeldeten Fläche von der existierenden Fläche) des Lebensraums in Prozent, wenn er unter 60 % liegt und laut HMULF vorkommt (Quelle: Tabelle des HMULF, Datengrundlage Biotopkartierung, Stand September 2001). Leere Felder bedeuten entweder ‚kein Vorkommen‘ oder ‚Erfüllungsgrad über 60 %‘. LRT=Lebensraumtyp-Code

eisennase, Teichfledermaus, Flussneunauge, Meerneunauge, Strömer, Schlammpeitzger, Maifisch, Schmale Windelschnecke, Bauchige Windelschnecke, Grüne Keiljungfer, Grünes Besenmoos, Kugelhornmoos, Grünes Koboldmoos, Firnisglänzendes Sichelmoos. Auch manche Lebensraumtypen wurden gänzlich nicht berücksichtigt, wie Temporäre Karstseen, Schwermetallrasen, Halbtrockenrasen sandig-lehmiger basenreicher Böden, Niederungen mit Torfmoossubstraten und Kalkreiche Sümpfe mit *Cladonium mariscus* und *Carex davalliana*.

Dies ist insbesondere deshalb verwunderlich, weil zahlreiche Vorkommen von Arten oder Lebensräumen bisher nicht berücksichtigt wurden, die den Naturschutzverbänden bekannt sind (Tab. 2 und 3).

Zweiter Aspekt der Repräsentativität ist, ob das gemeldete Gebiet für den jeweiligen Lebensraumtyp charakteristisch ist. Entscheidend ist, ob tatsächlich auch möglichst viele der für den Lebensraumtyp typischen Tier- und Pflanzenarten vorkommen. Ziel der EU-Kommission ist, dass jeweils die am Besten ausgeprägten Vorkommen als FFH-Gebiete von den Mitgliedstaaten gemeldet werden. Als Kriterium zur FFH-Gebietsmeldung wird deshalb in Anhang III der Richtlinie der „Repräsentativitätsgrad“ des jeweiligen Lebensraumtyps genannt. Zur Beurteilung sollten hierbei nach Ansicht des NABU auch andere, charakteristische Tier- oder Pflanzenarten herangezogen werden, die nicht auf Anhang II stehen. Gleichzeitig können auf diese Weise Verpflichtungen zum Schutz von Anhang IV-Arten erfüllt werden, also der Arten, die zwar geschützt werden müssen, für die aber keine Gebiete nach Brüssel zu melden sind.

Zur Ermittlung der besten Ausprägungen hätte auf die Biotopkartierungsdaten zurückgegriffen werden kön-

nen, anhand derer zunächst einmal die jeweils 5 besten Vorkommen jeden Lebensraumtyps in jeder hessischen naturräumlichen Haupteinheit herausgesucht werden können, um dann zu prüfen, ob eine FFH-Gebietsmeldung möglich ist? Leider hat es solch eine systematische Auswertung nie gegeben. Unverständlich ist daher zum Beispiel, warum in der bisherigen FFH-Meldung besonders wertvolle Fließgewässer fehlen. Ein Instrument könnte hier auch die neue Gewässerstrukturgütekartierung darstellen, selbst wenn sie keine konkreten Aussagen zu FFH-Lebensräumen trifft. Es liegt nahe, gerade an solchen Gewässern, die im Rahmen der Kartierung als die naturnahsten in Hessen ausgewiesen wurden, auch gezielt nach FFH-würdigen Bereichen zu suchen. Nach der Kartierung gibt es nur wenige 5-10 m breite Gewässer in Hessen, die bei der Gewässerstrukturgütekartierung eine Güte von 1-2 erreichten: Itter (südl. Abschnitt), Laxbach mit Ulfenbach, Finkenbach, Ulster, Wisper, Elbbach und die Jossa. Dem wird durch die derzeitigen hessischen FFH-Gebietsmeldungen aber nicht Rechnung getragen. Dass auch die Ergebnisse der Biotopkartierung in Bezug auf die Gewässer nicht ausreichend genutzt wurden, zeigt eine Analyse der Reste naturnaher Fließgewässer in Hessen (GESKE 2000). Auch hier wäre es nahe liegend, bei der Meldung von Gebieten mit dem Lebensraumtyp „Unterwasservegetation in Fließgewässern“ (3260), „Restbestände von Erlen- und Eschenwäldern“ (91E0) und Hartholzauwäldern (91F0) bevorzugt solche Gewässer auszuwählen, die zu den naturnahsten gehören. Tatsächlich aber decken sich die FFH-Gebietsvorschläge nur geringfügig mit den wenigen Relikten naturnaher Gewässer. Bäche und Flüsse wie Itter, Wilde, Elbe, Rhene, Orpe, Twiste,





weitung von Wohnbebauung oder einer Flughafen-Erweiterung im Wege ist (Bsp. Wiesbaden und Frankfurt), soll mit einer Gesetzesänderung kurzerhand eine erleichterte Aufhebung möglich gemacht werden (beabsichtigte Änderung des Forstgesetzes Art. 3 Nr. 2b, § 22 Abs. 5 HFOG-G-E im Rahmen der HeNatG-Novellierung), damit das Gebiet zerstört werden kann. In hochwertigen Auen-Landschaftsschutzgebieten wurden Gewerbegebiete und Campingplätze genehmigt, so dass der Eindruck entsteht, „Schutz“gebiete seien in Hessen häufig nur Reserveflächen für wirtschaftliche Nutzungen.

Auch bei den FFH-Gebietsmeldungen „verschwanden“ zwischen Anhörungsunterlagen und tatsächlicher Meldung plötzlich prioritäre Lebensraumtypen wie Schlucht- und Hangmischwald im Gebiet „Odenwald bei Hirschhorn“ (vollständig!). Im geplanten Nationalpark Kellerwald wurde die im Standarddatenbogen angegebene Fläche für diesen prioritären Lebensraumtyp von 200 ha auf 20 ha verkleinert. Gebiete ohne prioritäre Lebensräume genießen aber einen geringeren Schutzstatus, weil nur dort zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses einen Eingriff rechtfertigen können und zudem eine Stellungnahme der EU-Kommission einzuholen ist (außer der Eingriff dient der öffentlichen Sicherheit oder der Gesundheit der Menschen).

### **3.4 Europäischer Gerichtshof verurteilt Deutschland**

Am 11. September 2001 verurteilte der Europäische Gerichtshof Deutschland „wegen Feststellung, dass die Bundesrepublik Deutschland dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus der Richtlinie 92/43/EWG des Rates...verstoßen hat, dass sie der Kommission nicht die in...dieser Richtlinie genannte vollständige Liste von Gebieten zusammen mit den...vorgesehenen Informationen über diese Gebiete übermittelt hat.“ Das Urteil basiert noch auf dem Stand der Meldung 1999, als die Klage von der EU-Kommission eingereicht wurde. Zu diesem Zeitpunkt war die 2. und 3. Tranche in Hessen noch nicht gemeldet. Die weiteren Meldepläne waren der EU-Kommission 1999 aber bekannt. Das EuGH-Urteil gibt dazu ihre Meinung wieder: „und obwohl die deutschen Stellen nach diesem Zeitpunkt mehrfach noch weitere Listen von Gebieten übermittelt hätten, bestünden die ihnen vorgeworfenen Verstöße fort. Der Vergleich der Vorschläge der deutschen Stellen mit ...dem vom Bundesamt für Naturschutz herausgegebenen Handbuch...belege diese Verstöße vollauf“. Deutschland habe sich damit gerechtfertigt, die Mitgliedstaaten hätten einen Ermessensspielraum selber zu entscheiden, welche Gebiete sie für die Errichtung des Netzes Natura 2000 erforderlich halten. Nur diese müssten sie an die EU-Kommission übermitteln. Hierzu stellte der EuGH klar, dass Deutschland diesen Ermessensspielraum „weit überschritten“ habe. Vielmehr müssten die in der Richtlinie festgelegten Kriterien zur Auswahl der Gebiete beachtet werden. Die Auswahl, welche Gebiete für Natura 2000 benötigt werden, und welche nicht, trifft die EU-Kommission, nicht der Mitgliedstaat: Am

14.11.2000 wies die Europäische Kommission in einem Schreiben an das Land Nordrhein-Westfalen noch einmal ausdrücklich darauf hin, dass es nicht ausreicht, nur eine Auswahl oder 20-50 % der Lebensräume und Arten zu melden, wie es Nordrhein-Westfalen beabsichtigt. Wörtlich heißt es darin: „Mitgliedstaaten haben auch weiterhin die Pflicht, bei sachgerechter Anwendung der in Anhang III Phase I der Habitat-Richtlinie aufgeführten Kriterien alle geeigneten Gebiete zu benennen, dies ist jüngst durch ein Urteil des EuGH untermauert worden (C-371/98 vom 7.11.2000)“. In diesem so genannten „Severn-Urteil“ heißt es wörtlich: „Um einen Entwurf einer Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung zu erstellen, der zur Errichtung eines kohärenten europäischen ökologischen Netzes besonderer Schutzgebiete führen kann, muss die Kommission über ein umfassendes Verzeichnis der Gebiete verfügen, denen auf nationaler Ebene erhebliche ökologische Bedeutung ... zukommt. .. Nur auf diese Weise ist das in ... der Habitatrichtlinie gesetzte Ziel der Wahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands dieser natürlichen Lebensraumtypen und Habitate der Arten ... zu erreichen“.

Brisanz erhält das neueste Urteil vom 11.9. aber vor allem dadurch, dass die EU-Kommission im Zuge eines zweiten Klageverfahrens vor dem EuGH ein Bußgeld beantragen kann, dessen Höhe sich rückwirkend bemisst: Pro Versäumnistag könnte dann ein Bußgeld von bis zu 1,5 Millionen Mark als Bußgeld auf Deutschland zukommen, das auf die Bundesländer verteilt würde. Bemessensgrundlage könnte hierfür das Jahr 1997 sein, in dem seitens der EU-Kommission alle Formalien bereitstanden, um die vollständige Meldung abzugeben.

Im Falle der EU-Vogelschutz-Richtlinie wurde die Niederlande bereits am 19. Mai 1998 vom EuGH verurteilt. Der EuGH bestätigt in dem Urteil, dass die im Verzeichnis der Important Bird Areas (IBAs) des internationalen Netzwerkes BirdLife aufgelisteten Gebiete alle als „am geeignetsten“ erscheinende Schutzgebiete anzusehen und damit auch auszuweisen sind. Die offizielle Meldung der niederländischen Regierung umfasste nur etwa die Hälfte der Important Bird Areas. Die Niederländische Regierung hat daraufhin Gebiete nachgemeldet. Auch Frankreich wurde bereits 1998 wegen Nicht-Erfüllung der Vogelschutz-Richtlinie verurteilt. Es wurde zu einem Bußgeld von 100.000 Euro/Tag rückwirkend für zehn Jahre (1988) verurteilt. Die Folge war, dass Frankreich innerhalb von 5 Monaten die Forderungen der EU-Kommission teilweise erfüllte. Diese reduzierte daraufhin das Bußgeld auf 26.000 Euro/Tag. Erst als Frankreich daraufhin weitere Forderungen erfüllte, verzichtete die EU-Kommission auf das Bußgeld.

## **4 Ist Hessen wirklich verarmt an Natur?**

Häufige Begründung für die geringe Meldung von FFH-Gebieten ist die Erklärung, FFH-würdige Flächen seien eben nur in geringem Umfang überhaupt vorhanden. Dies betrifft insbesondere die Waldlebensräume - und Hessen ist das walddreichste Bundesland. Das Bun-

desamt für Naturschutz definiert, dass nur solche Waldflächen FFH-würdig seien, die zu maximal 30 % gesellschaftsfremde Arten enthalten. Das HMULF vertritt in Anlehnung daran die Auffassung, lediglich 26 % des hessischen Buchenwaldes würden diesem Kriterium entsprechen. Verblüffend: Trotz „naturgemäßer Waldwirtschaft“ (Staatsanzeiger 22.10.2001) sollen also laut dem Hessischen Umweltministerium (bzw. der Hessischen Landesanstalt für Forsteinrichtung, Waldforschung und Waldökologie, HLFWW) 74 % des Buchenwaldes so naturentfremdet sein, dass ihr Schutz über die FFH-Richtlinie nicht mehr gerechtfertigt sei. Dies wirft Zweifel auf - entweder an der Naturnähe der „Naturgemäßen Waldwirtschaft“, oder aber an der angegebenen Zahl für den gesamten FFH-würdigen Buchenwald in Hessen. Diese stellt jedoch die entscheidende Bezugsgröße zur Berechnung des Erfüllungsgrades (Tab. 1) dar.

$\frac{\text{Gemeldeter Buchenwald} \cdot 100 \%}{\text{FFH-würdige Buchenwaldflächen}} = \frac{39820 \text{ ha} \cdot 100 \%}{92910 \text{ ha}}$ <p style="text-align: center;">= Erfüllungsgrad von 43 %</p>
--

	Fläche In ha	Anteil am Buchenwald in Hessen	Anteil am Gesamtwald in Hessen
Buchenwaldfläche in Hessen: (Staats-, Kommunal- und Privatwald, laut HMULF)	363472		40,5 %
FFH-würdige Buchenwaldflächen in Hessen: ( Staats-, Kommunal- und Privatwald, laut HMULF)	92910	26 %	10,4 %
Gemeldete FFH-würdige Buchenwaldflächen in Hessen:	39820	11 %	4,4 %

Tab 4: Vom HMULF definierter Anteil FFH-würdiger Buchenwald-Flächen (Hainsimsen-Buchenwald), Waldmeister-Bw., Subalpiner Bw., Orchideen-Bw) und der Anteil der tatsächlich gemeldeten Flächen.

Das Konzeptpapier „Wald und Naturschutz“ (HMULF 1998) und daraus resultierende politische Äußerungen stellen den Naturschutz im Wald als weitgehend abgearbeitet dar. 127.103 ha, also 14 % des Gesamtwaldes in Hessen seien bereits Vorrangflächen für den Naturschutz. Zumindest hier, aber durchaus auch darüber hinausgehend, müssten also FFH-würdige Wälder zu finden sein. Tatsächlich aber gibt das HMULF die Gesamtfläche FFH-würdiger Waldflächen (Buche u.a.) mit 99936 ha an, also nur 11 % des Gesamtwaldes. Tatsächlich gemeldet wurde wiederum nur eine Waldfläche von 44521 ha, also 5 % des Gesamtwaldes.

Sollte der hessische Wald tatsächlich derart naturentfremdet sein, wie vom HMULF dargestellt, so wäre eigentlich auch davon auszugehen, dass sich dieses Verhältnis von ca. 11-26 % FFH-würdiger Waldbereiche auch in den gemeldeten Wald-FFH-Gebieten wiederfindet. Hier stand bei der Meldung in einigen Fällen vor allem das Vorkommen seltener Fledermausarten im Vordergrund, für die es ebenfalls eine Meldeverpflichtung gibt. Betrachtet man nun einige Beispiele von großen Wald-FFH-Gebietsmeldungen, so liegt der Anteil der FFH-würdigen Flächen aber weit über dem Landesdurchschnitt (Tab. 5).

Der weitaus höhere Anteil FFH-würdiger Waldbereiche erweckt den Eindruck, als ob mit zweierlei Maß

	Gesamtfläche In ha	Anteil Wald- FFH-LRT	Anteil FFH in %
Laubacher Wald	5274	2252 ha	43
Werra- und Wehretal	24116	7890 ha	33
Schelderwald	3706	3107 ha	84
Weserhänge	1385	1317 ha	95
Sackpfeife	1876	1668 ha	89
Haasenblick	1136	1093 ha	96
Heiligerwald	894	740 ha	83
Waldgebiet östl. Allendorf	3217	2884 ha	90

Tab. 5: Einige Beispiele für hessische Wald-FFH-Gebiete und ihr Flächenanteil an Wald-Lebensraumtypen (Quelle: HMULF-Lebensraum-Steckbrief, 12.9.2001)

gemessen wird. Außerhalb der FFH-Gebiete wurde der FFH-würdige Wald offenbar kleingerechnet, um die Meldeverpflichtung gering zu halten. Mit dieser kleinen Bezugsgröße steigt der Erfüllungsgrad für Buchenwald dann auf beachtliche 43 %, auch wenn dies nur 11 % des Buchenwaldes sind.

Tabelle 6 zeigt einen Vergleich mit den Nachbar-Bundesländern Thüringen und Rheinland-Pfalz, die eine ähnliche geologische und geomorphologische Ausstattung haben. Sie erleichtern eine Abschätzung, ob die Referenzangaben über die Gesamtvorkommen eines Lebensraumtyps zu niedrig geschätzt wurden. Bei zahlreichen Lebensraumtypen liegen sowohl die prozentualen Flächenanteile dieser beiden Bundesländer als auch des gesamten deutschen Teils der kontinentalen Region weit über den hessischen Angaben. Zum Beispiel gibt Rheinland-Pfalz den Anteil des Hainsimsen-Buchenwaldes an der Landesfläche mit 50,4 Promille an, Hessen als walddreichstes Bundesland hingegen mit nur 25,2 Promille. Eklatante Unterschiede in den Einschätzungen gibt es auch bei Trockenen Heiden, Berg-Mähwiesen, Silikat-Schutthalden, Silikat-Felskuppen, Höhlen, Waldmeister-Buchenwald, Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald, Schlucht- und Hangmischwälder und Moorwälder. Eine Überprüfung der hessischen Schätzungen erscheint daher geboten.

Ein immer wiederkehrendes Argument der Hessischen Landesregierung für die Nicht-Meldung FFH-würdiger Gebiete ist die „höhere Besiedlungsdichte“ Hessens im Vergleich zu anderen Bundesländern. Man ist der Ansicht, Hessen sei aufgrund einer Bevölkerungsdichte von 287 Einwohner/km<sup>2</sup> nicht mit Ländern wie Thüringen, Saarland, Sachsen-Anhalt, Bayern oder Rheinland-Pfalz vergleichbar (die alle einen höheren Anteil der Landesfläche als FFH-Gebiete gemeldet haben als Hessen). Die hohe durchschnittliche Besiedlungsdichte ist aber auf den Ballungsraum Rhein-Main zurückzuführen und damit wenig aussagekräftig. Zahlreiche hessische Landkreise haben geringe Bevölkerungsdichten, die eine ordnungsgemäße Erfüllung der FFH-Richtlinie durchaus ermöglichen würden (siehe Tabelle 7). Im Übrigen haben die Niederlande mit einer deutlich höheren Besiedlungsdichte als Deutschland insgesamt 17 % der Landesfläche für das Netz Natura 2000 gemeldet, also dreimal so viel wie Deutschland.

Code	Lebensraumtyp	Vorkommen in Hessen laut HMULF in ha	0/00 d. Landesfl. Hessens	Vorkommen in Thüringen laut TMLNU in ha	0/00 d. Landesfl. Thür.	Vorkommen in Rh.-Pfalz laut LFUGRP in ha	0/00 d. Landesfl. Rh.-Pfalz	Vorkommen in der kontinent. Region (nur Deutschland)	0/00 der kontinent. Region (nur Deutschland)
3150	Natürliche nährstoffreiche Seen	750	0,3	600	0,4	500-1000	0,3-0,5	130000-143000	4,5-5
4030	Trockene Heiden	150	0,07	550	0,34	250-500	0,13-0,25	32000-38000	1,1-1,3
5130	Wacholderheiden	200	0,09	430	0,03	100-200	0,05-0,1	9400-12400	0,33-0,45
6440	Brenndolden-Auenwiesen	150	0,07	64	0,04	50	0,03	4600-4700	0,16-0,17
6520	Berg-Mähwiesen	2000	0,95	4000	2,47	300	0,15	18000-23000	0,63-0,81
7140	Übergangs- und Schwingrasenmoore	100	0,05	100	0,06	75	0,04	10000-11500	0,35-0,40
8150	Silikatschutthalden	35	0,017	300	0,19	150-200	0,076-0,1	1600-2000	0,056-0,07
8220	Silikatfelsen	50	0,03	200	0,12	500-750	0,25-0,38	3400-5200	0,12-0,18
8230	Silikatfelskuppen	50	0,02	50	0,03	500-700	0,25-0,35	900-1200	0,03-0,04
8310	Nicht touristisch erschlossene Höhlen	2 Stück		50	0,03	?		> 10000	0,35
9110	Hainsimsen-Buchenwald	53000	25,2	20500 (laut TLU 30000)	12,7 (18,5)	>100.000	50,4	492000-585000	17,2-20,5
9130	Waldmeister-Buchenwald	37000	17,6	65000	40,2	?		576000-677000	20,2-23,7
9150	Orchideen-Kalkbuchenwald	1440	0,68	6500 (laut TLU 10000)	4,0 (6,2)	50-200	0,025-0,1	20000-23000	0,70-0,81
9170	Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald	400	0,019	30000	18,5	4000-7000	2,0-3,5	60000-70000	2,10-2,45
9180	Schlucht- und Hangmischwälder	1000	0,05	3300	2,0	1000-1500	0,5-0,76	16000-21000	0,56-0,74
91D0	Moorwälder	80	0,004	150	0,093	200-250	0,1-0,16	9600-12300	0,34-0,43

Tab. 6: Von Behördenseite geschätzte Größe der Vorkommen (nicht: gemeldeter Vorkommen!) verschiedener FFH-Lebensraumtypen in Hessen im Vergleich zu Thüringen, Rheinland-Pfalz und zum Gesamt-Vorkommen im deutschen Teil der kontinentalen Region (nach ELLWANGER et al. 2000) in Hektar und Promille. Zugrundegelegt wird ein Anteil Deutschlands an der kontinentalen Region von 28.538.862 ha (BFN, briefliche Mitteilung April 2001).

In der fachlichen Diskussion führte das HMULF die umfangreicheren Meldungen einiger anderer Bundesländer verschiedentlich auch auf eine andere Umsetzungsphilosophie zurück. Während Hessen die Abgrenzung der FFH-Gebiete eng an den Grenzen der im Gelände feststellbaren FFH-Lebensräume orientiert habe, hätten andere Länder großräumiger abgegrenzt. Die Konsequenz dieser Vorgehensweise führt zur geringeren Durchschnittsgröße und zum geringeren gesamten Meldeumfang in Hessen. Während notwendige Pufferflächen für die FFH-Lebensräume bei der hessischen Vorgehensweise meist außerhalb der Gebiete liegen, sind sie bei großräumigen Abgrenzungen anderer Länder Bestandteil der FFH-Gebiete. In der Praxis würde

dies laut dem Umweltministerium keinen Unterschied für den Schutz gegen Eingriffe bewirken, weil die FFH-Verträglichkeitsprüfung funktional ausgelegt werden müsse und die Lage der Pufferfläche innerhalb oder außerhalb des gemeldeten FFH-Gebiets unerheblich sei.

Die Durchsetzung der Schutzerfordernisse wird hierdurch aber erschwert, weil gegebenenfalls unverzichtbare Abstandsflächen zu den FFH-Lebensräumen für potenzielle Eingreifer nicht erkennbar sind und deshalb erst von den Naturschutzbehörden „erstritten“ werden müssen. Eine zu enge Abgrenzung ist daher mindestens konfliktfördernd. Darüber hinaus werden die Pufferflächen von den rechtlich verbindlichen Managementplänen nicht erfasst. Diese erstrecken sich nur auf das zukünftige FFH-Gebiet selbst, so dass eine dem Schutzziel dienende Entwicklung der Pufferflächen nicht erfolgt.

Damit wird deutlich, dass die Landesregierung ihrer Naturschutzstrategie „Kooperation statt Konfrontation“ nicht gerecht wird, denn die Konflikte werden vorprogrammiert. Auch bei der Erarbeitung der Vorschlagslisten gab es keinerlei Kooperation - nicht nur nicht mit den Naturschutzverbänden, sondern auch nicht mit Interessensgruppen, bei denen eine konfliktarme Umsetzbarkeit wahrscheinlich ist: Zahlreiche Gebietsvorschläge wurden nicht aufgenommen, obwohl sie von den Eigentümern selbst kamen: vom ARLL Korbach als Interessensvertretung der Landwirte, von der FDP im Rheingau-Taunus-Kreis, der Kreisverwaltung Darmstadt-Dieburg oder den Städten Neu-Isenburg, Frankfurt oder Zierenberg.

Landkreis	Bevölkerung: Einw./km <sub>2</sub>
Frankfurt	2592
Offenbach	2601
Wiesbaden	1318
Darmstadt	1127
Hanau	1148
Odenwaldkreis	159
Vogelsbergkreis	81
Fulda	157
Hersfeld-Rotenburg	120
Waldeck-Frankenberg	92
Werra-Meißner-Kreis	112
Schwalm-Eder-Kreis	126

Tab. 7: Bevölkerungsdichte in ausgewählten Landkreisen/Städten in Hessen (Auszug HESS. STATISTISCHES LANDESAMT 2000). Gerade bei einigen Kreisen mit geringer Dichte (Odenwald, Fulda, Hersfeld-Rotenburg, Schwalm-Eder) bestehen nach Ansicht des NABU große Melde-Defizite.

## 5 Konsequenz: Wiederherstellung und Entwicklung!

Sollte Hessen wirklich so arm an Natur sein, wie vom Umweltministerium dargestellt, so heißt dies nicht, dass sich das Land nun resigniert in sein Schicksal fügen

muss: Vielmehr gibt die FFH-Richtlinie einen klaren Auftrag zur Wiederherstellung verloren gegangener Lebensräume und Artvorkommen (HARTHUN 1999a) und stellt in der FFH-Richtlinie sogar eine Mitfinanzierung durch die EU in Aussicht (in Präambel, Art. 8, Abs.1 und 4). Für solche Entwicklungsgebiete stellt die EU z. B. über die Förderung von LIFE-Projekten bereits seit vielen Jahren extra Gelder in großem Umfang zur Verfügung, die von anderen deutschen Bundesländern wie Bayern, Thüringen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Baden-Württemberg, Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein abgerufen wurden, nicht aber von Hessen (lediglich Mitträgerschaft in der Rhön). Wo also in bestimmten Naturräumen Lücken im Netz Natura 2000 nur durch die Meldung von Entwicklungsgebieten geschlossen werden können, sollte dies auch geschehen. Für eine nachhaltige Sicherung vieler Anhang-II-Arten reicht eine Konservierung einiger Restpopulationen nicht aus. Vielmehr muss den gefährdeten Arten die Möglichkeit zur weiteren Ausbreitung und Neubesiedlung geeigneter Lebensräume geboten werden. Dies gilt

Biosphärenreservat	Gesamt-Fläche (ha)	Fläche FFH (ha)	(%)	Fläche SPA (ha)	(%)
Pfälzerwald	179.800	54.162	30	0	0
Berchtesgaden	46.000	21.000	46	k.A.	k.A.
Bayerischer Wald	13.300	13.300	100	13.300	100
Niedersächsisches Wattenmeer	240.000	238.000	99	238.000 ?	99 ?
Hamburgisches Wattenmeer	11.700	11.700	100	11.700	100
Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer	285.000	273.000	96	273.000	96
Schorfheide-Chorin	129.290	47.500	37	57.620	45
Schaalsee (national)	16.910	1.851	11	16.862	100
Südost-Rügen	22.768	3.975	17	13.378	59
Spreewald	47.405	12.175	26	k.A.	k.A.
Oberlausitzer Heide- und Teichlandschaft	30.102	13.142	44	k.A.	k.A.
Vessertal-Thüringer Wald	17.000	3.160	19	17.000	100
Flusslandschaft Elbe (TG SA)	121.605	> 35.000	29		
Flusslandschaft Elbe (TG N)	57.400	21.800	38	32.338	56
Flusslandschaft Elbe (TG BR)	53.320	12.170	23	53.320	100
Flusslandschaft Elbe (TG MV)	39.619	2.352	6	33.179	84
Flusslandschaft Elbe (TG SH)	570	526	92	0	0
Rhön (TG TH)	48.573	12.629	26	k.A.	k.A.
Rhön (TG BY)	72.802				
Rhön (TG HE)	63.564	9.625	15	6.030	9

Tab. 8: Prozentualer Anteil von FFH-Gebietsmeldungen und Europäischen Vogelschutzgebieten (SPA) in Biosphärenreservaten in Deutschland. Quellen: Verwaltungen BSR Pfälzerwald, BSR Berchtesgaden, BSR Bayerischer Wald, BSR Niedersächsisches Wattenmeer, BSR Hamburgisches Wattenmeer, BSR Oberlausitzer Heide- und Teichlandschaft, BSR Vessertal / Thüringer Wald, BSR Flusslandschaft Elbe, Verwaltung Teilgebiet Niedersachsen, BSR Flusslandschaft Elbe, Verwaltung Teilgebiet Schleswig-Holstein, BSR Rhön, Verwaltung Thüringen, BfN: Daten zur Natur 1999, Landesamt f. Natur und Umwelt Schleswig-Holstein, Nationalparkverwaltung Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer, Landesumweltamt Brandenburg, Landesamt f. Umwelt und Natur Mecklenburg-Vorpommern, Landesumweltamt Brandenburg, Landesamt f. Umwelt und Natur Mecklenburg-Vorpommern, Grebe (1995), NABU et al. (2001).

insbesondere dann, wenn die Tiere heute in für sie suboptimalen Habitaten leben, aber optimale, unbesiedelte Habitate vorhanden sind. Bei der vorgelegten Meldung in Hessen wurden Entwicklungsgebiete aber nicht vorgesehen, obwohl andere Bundesländer diese Möglichkeit nutzen.

Besonders günstige Voraussetzungen zur Entwicklung und Regeneration von FFH-Lebensraumtypen finden sich sicher in Großschutzgebieten - in Hessen vor allem im Kellerwald und dem Biosphärenreservat (BSR) Rhön. Synergieeffekte durch unterschiedliche EU-Förderprojekte können den Schutz der Lebensräume hier effektiver und nachhaltiger machen, als anderswo. In diesem Zusammenhang ist es sehr verwunderlich, dass Hessen nur etwa 15 % des BSR Rhön als FFH-Gebiet gemeldet hat. Ein Vergleich mit anderen BSR in Deutschland zeigt, dass andere Länder die Chancen, die mit einer FFH-Gebietsmeldung verbunden sind, besser nutzen (Tab. 8). Zumal die Zielrichtung der BSR-Verordnung in der Regel ohnehin den Erhaltungszielen der FFH-RL entspricht.

Bisher schreckt die Landesregierung vor der Meldung von Entwicklungsgebieten weitgehend zurück, wohl weil damit eine Verpflichtung zu Management und kostenpflichtigen Maßnahmen entsteht. Nach der letzten Landtagswahl hat die neue Landesregierung sogar den entschlossenen Schritt der Vorgängerregierung, mit zumindest einem großen FFH-Gebiet, dem geplanten Nationalpark Kellerwald, ein Entwicklungsgebiet zu melden, rückgängig gemacht: Das Entwicklungsziel Urwald wurde einfach dadurch aufgehoben, dass der erklärte Nutzungsverzicht in einen „teilweisen Nutzungsverzicht“ umgewandelt wurde (HARTHUN 2001a, b).

Vierorts sind Maßnahmen zur Renaturierung bereits geplant oder kurz vor der Umsetzung. Zum Beispiel wurden in den letzten zwei Jahren an der Lahn zahlreiche Maßnahmen zur Wiederherstellung von Auenlebensräumen durchgeführt. Wäre die Lahnaue vorher bereits (wie vom NABU vorgeschlagen, HARTHUN 1998) als FFH-Gebiet mit genau diesen Entwicklungsmaßnahmen vorgeschlagen worden, wäre die Gestaltungsverpflichtung durch die Meldung heute bereits abgearbeitet. Zukünftig könnten die Renaturierungsmaßnahmen frei von Verpflichtungen aber mit einer Förderung durch EU-Gelder (LIFE-Projekt) fortgesetzt werden. Durch die Nicht-Meldung der Lahnaue als FFH- oder Vogelschutzgebiet ist diese Förderung aber ausgeschlossen. Ein solches LIFE-Projekt wäre auch an der Fulda durchführbar, wenn hier die noch fehlenden Flussabschnitte gemeldet würden. Auch hier gibt es bereits umfangreiche Ansätze zu Renaturierungsmaßnahmen.

Auch im Artenschutz gibt es zahlreiche Möglichkeiten, durch die Meldung von Entwicklungsgebieten verloren gegangene Artvorkommen wieder herzustellen:

Für Biber finden sich in Hessen gute Lebensräume in der Kinzigau und der Fuldaue. Beide sind mittlerweile bereits von Bibern (Kinzig sogar mit Reproduktion) besiedelt. Da sich beide Gewässer für eine langfristige Sicherung der hessischen Biberpopulation besser eignen, als der heute besiedelte Raum von Jossa und Sinn, sollten beide Flussauen und insbesondere die für die

Überwindung der Wasserscheiden entscheidenden Bäche wie Fliede und Döllbach durch die Ausweisung von FFH-Gebieten gesichert werden.

Auch für die Moosarten der FFH-Richtlinie wurden keine Gebiete für die Wiederherstellung von Vorkommen gemeldet, obwohl die Sporen der drei betroffenen Moosarten durchaus viele Jahre überdauern können. Für das Grüne Besenmoos sind vor allem in der Rhön und in der Umgebung von Darmstadt noch geeignete Standorte vorhanden. Das Kugelhornmoos wurde 1980/81 von J. Futschig auf mehreren Äckern gefunden. Das Land Thüringen hat im Gegensatz zu Hessen 5 Gebiete für das Grüne Besenmoos und 2 für das Grüne Koboldmoos gemeldet. Auch Baden-Württemberg hat angrenzend zu Hessen Gebiete für das Grüne Besenmoos gemeldet. Nach Literaturangaben ist es im Odenwald vorzugsweise in Tälchen mit nährstoffreicheren Böden verbreitet.

Der Skabiosen-Scheckenfalter wurde bei den Gebietsvorschlägen im Odenwald, Spessart und Südrhön nicht berücksichtigt, obwohl es in den NSG Jakobsgrund bei Gammelsbach und Hinterbachtal bei Raubach Nachweise gegeben hat. Zudem gibt es in Baden-Württemberg in unmittelbarer Nähe zu Hessen drei Vorkommen, die das Potenzial für eine Wiederbesiedlung bieten könnten. Aufgrund des Vorkommens von sauren Pfeifengraswiesen sind mehrere Lebensräume auf hessischer Seite für eine Wiederbesiedlung geeignet, so im Finkenbachtal, im Eiterbachtal, im NSG Ulfenbachtal bei Hirschhorn und NSG Dürr-Ellenbachtal. Aufgrund dieser günstigen Voraussetzungen sollten daher die entsprechenden Gebiete als Entwicklungsgebiete für diese Schmetterlingsart vorgesehen werden.

Das Enkheimer Ried wurde gar aus einem Entwurf der 3. Melde-Tranche gestrichen, obwohl hier ein Vorkommen der Europäischen Sumpfschildkröte zu finden ist, das Gebiet für Wiederansiedelungen vermutlich geeignet wäre und zudem mehrere FFH-Lebensraumtypen vorkommen

## 6 Ausblick

Was beim Straßenbau selbstverständlich ist, muss auch für den Naturschutz gelten: Ein Verbundsystem kann nur entstehen, wenn Lückenschlüsse vorgenommen werden. Im Oktober 2002 wird auf europäischer

Ebene ein Bewertungstreffen stattfinden, bei dem für die gesamte „Kontinentale Region“, zu der Hessen gehört, entschieden wird, ob die FFH-Gebietsmeldungen ausreichen oder nicht. Spätestens zu diesem Termin wird eine Entscheidung darüber fallen, ob aus Hessen weitere Gebiete nachgemeldet werden müssen. Da wie dargestellt, die „Uhr“ für enorme Bußgeld-Zahlungen bereits „tickt“, ist es notwendig, bereits im Vorfeld eine Ergänzungsliste von Gebietsmeldungen zu erarbeiten. Einen Auftrag, die noch bestehenden Defizite bis April 2002 zu ermitteln, hat das HMULF den Oberen Naturschutzbehörden bereits erteilt. Es ist zu hoffen, dass diesmal die hier diskutierten Ziele der europäischen Naturschutz-Richtlinien stärkere Berücksichtigung finden. Der NABU hat gemeinsam mit anderen Naturschutzverbänden Vorschlagslisten sowohl für FFH-Gebiete als auch für Important Bird Areas erarbeitet und der Landesregierung angeboten.

In den nächsten zwei, drei Jahren wird die Grunddatenerhebung in den bereits gemeldeten FFH-Gebieten durchgeführt, also eine Inventarisierung, um später den Erfolg in Abständen von 3-12 Jahren (je nach Veränderlichkeit des Lebensraumtyps) zu kontrollieren. In diesem Rahmen sollen auch die Erhaltungsziele detaillierter formuliert werden.

Unklar sind bisher die Konsequenzen, wenn festgestellt wird, dass ein Lebensraumtyp nach Anhang I oder eine Anhang-II-Art zurückgedrängt wurde. Wo ist der Schwellenwert für ein energisches Einschreiten? Wann wird erfolgloser Vertragsnaturschutz, der nur eine kurzzeitige Bindung beinhaltet, zugunsten einer Schutzgebietsverordnung aufgegeben?

## Dank

Diese Veröffentlichung basiert auf der umfangreichen, ehrenamtlichen Zuarbeit sehr vieler engagierter Naturschützer, insbesondere der Mitarbeiter von NABU, BUND, BVNH, HGON, AGAR, AHO, DGHT und LHKH. Ihre Ortskenntnis und das in zahllosen Beobachtungsstunden zusammengetragene Wissen machte diese Analyse und die Bewertung der durch die Landesregierung erfolgten FFH-Gebietsmeldung erst möglich. Ein herzliches Dankeschön daher all denen, die ihre Informationen zur Verfügung gestellt haben.

Art	Mögliche Entwicklungsgebiete
Lachs	Wisper, Rhein
Otter	Auenverbund Kinzig
Biber	Auenverbund Kinzig & Auenverbund Fulda
Bachneunauge	Meerbach & Seidenbach & Auenverbund Kinzig
Bitterling	Auenverbund Gersprenz
Europäische Sumpfschildkröte	Enkheimer Ried, Mönchbruch von Mörfelden, Reinheimer Teich (D 53), Auenverbund Fulda (D 47)
Flussperlmuschel	Bieber und Zuflüsse Kesselbach, Lützelbach und Großer Roßbach und Oberlauf des Birkigsbaches
Skabiosen-Scheckenfalter	Finkenbachtal, Eiterbachtal, Ulfenbachtal

Tab. 9: Mögliche Entwicklungsgebiete für einige gefährdete Arten in Hessen.

## Literatur

BFN 1999: Daten zur Natur.

BOILLOT, F.; VIGNAULT, M.-P. & DE BENITO, J.M. 1997: Process for assessing national lists of proposed sites of community interest (pSCI) at biogeographical level (Verfahren zur Bewertung der nationalen Listen vorgeschlagener Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung auf der Ebene der Biogeographischen Region). *Natur und Landschaft* 72 (11): 474-476.

ELLWANGER, G.; BALZER, S.; HAUKE, U. & SSYMANK, A.: 2000: Nationale Gebietsbewertung gemäß FFH-Richtlinie: Gesamtbestandsermittlung für die Lebensraumtypen nach Anhang I in Deutschland. *Natur und Landschaft* 75 (12): 486-493.

GESKE, C. 2000: Hessische Flüsse und ihre Auen - ausgewählte Ergebnisse der Hessischen Biotopkartierung (HB) zum Biotop der Jahre 2000/2001. *Jahrbuch Naturschutz in Hessen* 5: 81-92.

HARTHUN, M. 1998: Defizite und Chancen bei der Umsetzung der Flora-Fauna-Habitat (FFH)-Richtlinie in Hessen. Zur Notwendigkeit der Ausweisung von FFH-Gebieten in den hessischen Auenverbänden - am Beispiel der Lahn. *Jahrbuch Naturschutz in Hessen* 3: 94-101.

HARTHUN, M. 1999a: Funktionalität und Wiederherstellung von Lebensräumen gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) am Beispiel von Auen in Hessen. FFH-Entwicklungsgebiete als Voraussetzung für ein nachhaltiges Schutzgebietssystem Natura 2000 der EU. *Natur und Landschaft*, 74 (7/8): 317-322.

HARTHUN, M. 1999b: Vom Todesstreifen zur Lebensader - Eine Bilanzierung des Projektes „Grünes Band“. *Jahrbuch Naturschutz in Hessen* 4: 69-80.

HARTHUN, M. 2000: Das größte Schlupfloch Europas: Die FFH-Gebietskulisse in Hessen. *Jahrbuch Naturschutz in Hessen* 5: 129-140.

HARTHUN, M. 2001a: Kellerwald - Naturpark oder Nationalpark? Die Entwicklungen im Jahr 2001. *Jahrbuch Naturschutz in Hessen* 6: 209-215

HARTHUN, M. 2001b: Zurück in die umweltpolitische Steinzeit. Halbzeitbilanz der Naturschutzpolitik in Hessen nach dem Regierungswechsel. *Naturschutz und Landschaftsplanung* 33 (4): 122-127.

HEISS, G. 1992: Erfassung und Bewertung großflächiger Waldgebiete zum Aufbau eines Schutzgebietssystems in der Bundesrepublik Deutschland. Schriftenreihe der Forstwissenschaftlichen Fakultät der Universität München und der Bayerischen Forstlichen Versuchs- und Forschungsanstalt. Forstliche Forschungsberichte München Nr. 120.

HESSISCHES STATISTISCHES LANDESAMT 2000: Hessische Kreiszahlen. Ausgabe II/2000.

HMULFN 1998: Wald und Naturschutz - Konzeptpapier. *Jahrbuch Naturschutz in Hessen* 3: 23-32.

NABU, BUND, BVNH, HGON 1997: Gebietsvorschläge schützenswerter Ökosysteme im Bundesland Hessen. Das Europäische Schutzgebietssystem „natura 2000“, 195 S.

NABU, BUND, BVNH, HGON 1998a: Stellungnahme zum Erlass zur Umsetzung der FFH-Richtlinie (V/LFN 5-927). April 1998, 4 S (unveröff.).

NABU, BUND, BVNH, HGON 1998b: Stellungnahme zur bisherigen Umsetzung der FFH-Gebietsmeldung im Wald. November 1998 (unveröff.).

NABU, BUND, BVNH, HGON 2000a: Stellungnahme zur Anhörung der 2. Kategorie von Gebietsmeldungen im Bundesland Hessen. 25. Januar 2000, 47 S (unveröff.).

NABU, BUND, BVNH, HGON 2000b: Natura 2000: Referenzliste zur Bewertung der Kohärenz der von der Landesregierung gemeldeten FFH-Gebietskulisse (1. und 2. Tranche) im Bundesland Hessen. CD-Rom mit Begleitheft (unveröff.).

NABU, BUND, BVNH, HGON 2001: Beschwerde bezüglich der mangelhaften Umsetzung der FFH-Richtlinie im Bundesland Hessen (1., 2. und 3. Tranche). Aktualisierung der Beschwerde 2000/4231, SG (2000) A/3532. 65 S. (unveröff.).

SCHREIBER, M. & SPILLING, E. 1999: Natura 2000: Vorschlagslisten nach Artikel 4 der FFH-Richtlinie für Niedersachsen. *Naturschutz und Landschaftsplanung* 31 (6): 170-175.

SSYMANK, A.; HAUKE, U. RÜCKRIEM, C. & SCHRÖDER, E. 1998: Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. BfN-Handbuch zur Umsetzung der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie. Bonn-Bad Godesberg. 560 S.

### **Anschrift des Verfassers:**

Dipl.-Biol. Mark Harthun  
NABU Hessen  
Garbenheimer Straße 32  
35578 Wetzlar  
Tel. 06441/45043  
NABU.Hessen@t-online.de  
www.NABU-Hessen.de

# ZOBODAT - [www.zobodat.at](http://www.zobodat.at)

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Jahrbuch Naturschutz in Hessen](#)

Jahr/Year: 2001

Band/Volume: [6](#)

Autor(en)/Author(s): Harthun Mark

Artikel/Article: [Ein Lückenschluss für die Natur! Ist das bisherige Netz Natura 2000 tragfähig? 125-136](#)